



Vorlage Nr.: 2014/057

07.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	11

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Sozial- und Gesundheitsausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
...

1.
2.
3.
...

Zudem gehören folgende sachkundige Einwohner(innen) dem Ausschuss als Vertreter(innen) der freien Wohlfahrtsverbände an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

AWO:	Harry Junghans	Uwe Hildebrandt
Caritas:	Veronika Borghorst	Markus Bothe
DRK:	Michael Vaupel	Christoph Behrenspöhler
Diakonie:	Horst Bögeholz	Karl-Heinz Kinne
DPWV:	Sven Lütkehaus	Martina Homuth

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag, über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus, freiwillige Ausschüsse bilden.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW)

In der vergangenen Wahlperiode hatte der Sozial- und Gesundheitsausschuss **21** stimmberechtigte Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger(innen) der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören könnten, bestellt werden (§ 41 Abs. 5 KrO NRW).

Die Zahl der sachkundigen Bürger(innen) darf die der Kreistagsmitglieder in dem Ausschuss nicht erreichen.

Neben den oben genannten Mitgliedern gehörten dem Ausschuss bisher je ein(e) Vertreter(in) der fünf anerkannten Wohlfahrtsverbände als sachkundige(r) Einwohner(in) mit beratender Stimme gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW an.

Die sachkundigen Einwohner(innen) werden gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.